



Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Agri-PV im Stützen“

Zusammenfassende Erklärung gem. § 10a Abs. 1 BauGB

1. Berücksichtigung der Umweltbelange

Zur Berücksichtigung der Umweltbelange wurde gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen Umwelteinwirkungen ermittelt wurden. Die Ergebnisse wurden in einem Umweltbericht (Teil B der Begründung) beschrieben und bewertet. Die Berücksichtigung ist im Wesentlichen durch folgende Vorkehrungen bzw. Maßnahmen erfolgt:

- Förderung erneuerbarer Energien als wichtiger Beitrag zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung (dem Ausstoß von CO²-Emissionen wird entgegengewirkt) (Schutzgut Klima).
- Um Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG zu vermeiden, sind im Vorgriff folgende Vermeidungsmaßnahmen erforderlich:
 - Die Bauarbeiten werden nach Möglichkeit außerhalb der Brutzeit der Offenlandbrüter, d.h. im Zeitraum Mitte August bis März durchgeführt bzw. begonnen. Sollte innerhalb der Brutzeit mit den Bauarbeiten begonnen werden, muss durch Vergrämuungsmaßnahmen sichergestellt werden, dass keine Bruten in der Fläche begonnen werden. Dazu wird das jeweilige Baufeld Ende Februar in einem dichten Raster mit Flutterbändern überspannt oder es findet eine regelmäßige Bodenbearbeitung (alle 1-2 Wochen von Ende Februar bis Baubeginn) statt. Alternativ kann in einzelnen Anlagenbereichen auch innerhalb der Brutzeit mit dem Bau begonnen werden, sofern durch Fachkundige nachgewiesen wird, dass im jeweiligen Baufeld aktuell keine Bruten von Bodenbrütern vorliegen. Selbiges gilt, wenn zwar außer-halb der Brutzeit mit den Bauarbeiten begonnen wird, diese sich aber in die Brut-zeit hineinziehen und auf Grund der Größe des Solarparks künftige Baufelder oder Teilbereiche trotz bereits begonnener Arbeiten über längere Zeit brachliegen. Die Wirksamkeit der Maßnahmen soll durch eine ökologische Baubegleitung überprüft werden.
 - Im Zuge der Bauausführung ist darauf zu achten, dass bestehende, zu erhaltende Vegetationsstrukturen nicht geschädigt werden, die Erhaltung soll während der Bauphase durch eine ökologische Baubegleitung überprüft werden.
 - Zum Schutz der Brutvögel, die in Gehölzen brüten, sind die Gehölze im Vorfeld der geplanten Baumaßnahmen ebenfalls im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum letzten Tag im Februar zu entfernen (Schutzgut Tiere und Pflanzen, Biodiversität, Schutzgut).
- Ferner sind artenschutzrechtliche Ersatzmaßnahmen (CEF-Maßnahme) im direkten Umfeld des Vorhabens (Gmkg. Bonfeld) vorgesehen. Auf diesen Flächen sollen Blühbrachen/Blühstreifen in einem Umfang von 12.000 qm hergestellt werden. Diese Flächen dienen als Ausgleich für die durch das Vorhaben beeinträchtigten Feldvogelreviere (8 Feldlerchen- und 2 Wiesenschafstelzenreviere, die auf den Flächen der Feldlerche ausgeglichen werden können (Schutzgut Tiere und Pflanzen, Biodiversität).
- Erhalt von Feldgehölzen, Hecken am Zippach und Einrichtung eines Pufferstreifens mit 10m Breite zur Gewässerentwicklung und Pufferstreifen zu den biotopkartierten Gehölzen. (Schutzgut Tiere und Pflanzen, Biodiversität und Landschaftsbild).
- Anlage bzw. Entwicklung von Blühstreifen innerhalb des Vorhabens entlang der Modulreihen und extensive Nutzung zur Gliederung des großflächig agrarisch genutzten Raumes

- Berücksichtigung bestehender Blühbrachen und Ergänzung von Blühbrachen für Rebhuhn (Schutzgut Tiere und Pflanzen, Biodiversität).
- Verwendung kleintierdurchlässiger Zäune; Lage der Einfriedung innerhalb des Sondergebietes, im Bereich technischer Nebenanlagen (Schutzgut Tiere und Pflanzen, Biodiversität, Schutzgut Landschaftsbild).
- Versickerung des (über die Module) anfallenden Niederschlagswassers vor Ort und Beschränkung von Befestigungen auf technische Anlagen mit wassergebundener Decke (Schutzgut Wasser).
- Einrichtung von Pufferstreifen zum Zippbach (Schutzgut Wasser)
- Vermeidung von Versiegelungen durch Verwendung von Metallprofile für Modultische (Schutzgut Boden)
- Aufrechterhaltung der landwirtschaftlichen Nutzung zwischen den Modulreihen (Schutzgut Fläche).
- Rückbau der Anlage nach Beendigung der energetischen Nutzung durch vertragliche Sicherung (Schutzgut Boden, Schutzgut Fläche).
- Beschränkung der max. Höhe baulicher Anlagen (Schutzgut Landschaftsbild).
- Lage der technischen Anlagen außerhalb von bekannten Bodendenkmälern (Schutzgut Boden)

Das Vorhaben liegt außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten und hat auch keine Auswirkungen auf diese.

Aufgrund der Lage des Grundstückes auf der Hochfläche und der Herstellung (Profile werden gerammt) ist ein Aufdecken von Grundwasser ausgeschlossen. Eine Entwässerung der Fläche ist nicht vorgesehen, vielmehr erfolgt eine breitflächige Entwässerung über die ebene Fläche der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage, die künftig als Grünland genutzt wird.

Die Details sind den Planunterlagen (einschließlich Begründung und Umweltbericht) zu entnehmen.

2. Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Von Seiten der Öffentlichkeit wurden im Rahmen der Beteiligungen gem. § 3 Abs. 1 und 2 BauGB keine Stellungnahmen abgegeben.

Im Rahmen der Beteiligungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 und 2 BauGB wurden Stellungnahmen insbesondere zu folgenden Belangen abgegeben:

- Schutzgut Mensch:
Mögliche Blendwirkung
- Schutzgut Boden:
Boden für Landwirtschaft, Erhalt Bodenfunktionen, keine Altlasten
- Schutzgut Wasser:
Umgang mit Niederschlagswasser, Starkregenrisiko
- Schutzgut Klima:
Zielerreichung der Klimaschutzziele
- Schutzgut Pflanzen, Tiere:
Eingriffsermittlung, Ausgleichsflächen und Kompensation, Artenschutz und CEF-Flächen für Feldvögel, für Niederwild durchlässige Einfriedung, Einschränkung von Beleuchtung, Monitoring der geplanten Artenschutzmaßnahmen, Berücksichtigung von Reptilien und Haselmaus bei der Ausführung durch Beschränkung des Vorhabens auf die Vorhabenfläche
- Schutzgut Landschaft:
Landschaftsbild

- Schutzgut Fläche:
Flächenverbrauch für landwirtschaftlich genutzte Flächen, Aufrechterhaltung der landwirtschaftlichen Nutzung
- Sonstige bzw. allgemeine umweltbezogenen Belange:
Standorteignung, Alternativenprüfung; Nutzung und Förderung erneuerbarer Energien, benachbarte Nutzung durch Forstwirtschaft, Abstand zu Waldflächen, Baumfallzone, Brandschutz, Waldbrandgefahr, Bodendenkmäler, Rückbauverpflichtung für das Vorhaben, bestehende (Wasser- und Strom) und geplante Leitungen (Gas), Bergbauberechtigung für mineralischen Rohstoffen

Die Belange wurden vom Gremium behandelt und sachgerecht abgewogen. Eine wesentliche Planänderung aufgrund von Stellungnahmen ergab sich aufgrund von Stellungnahmen der zuständigen Fachbehörden und Träger öffentlicher Belange nicht.

Die Details sind den Verfahrensunterlagen zu entnehmen.

3. Gründe für die Wahl des Plans nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten:

Die Planung erfolgt auf Antrag eines Projektträgers, der im Besitz der Flurstücke für die beabsichtigte Betriebsdauer des Solarparks ist. Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb der Flächenkulisse der Potenzialflächen der Kulisse des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) 2023 in Baden-Württemberg. Diese beschränken sich auf die Lage entlang von Bahnlinien und Autobahnen.

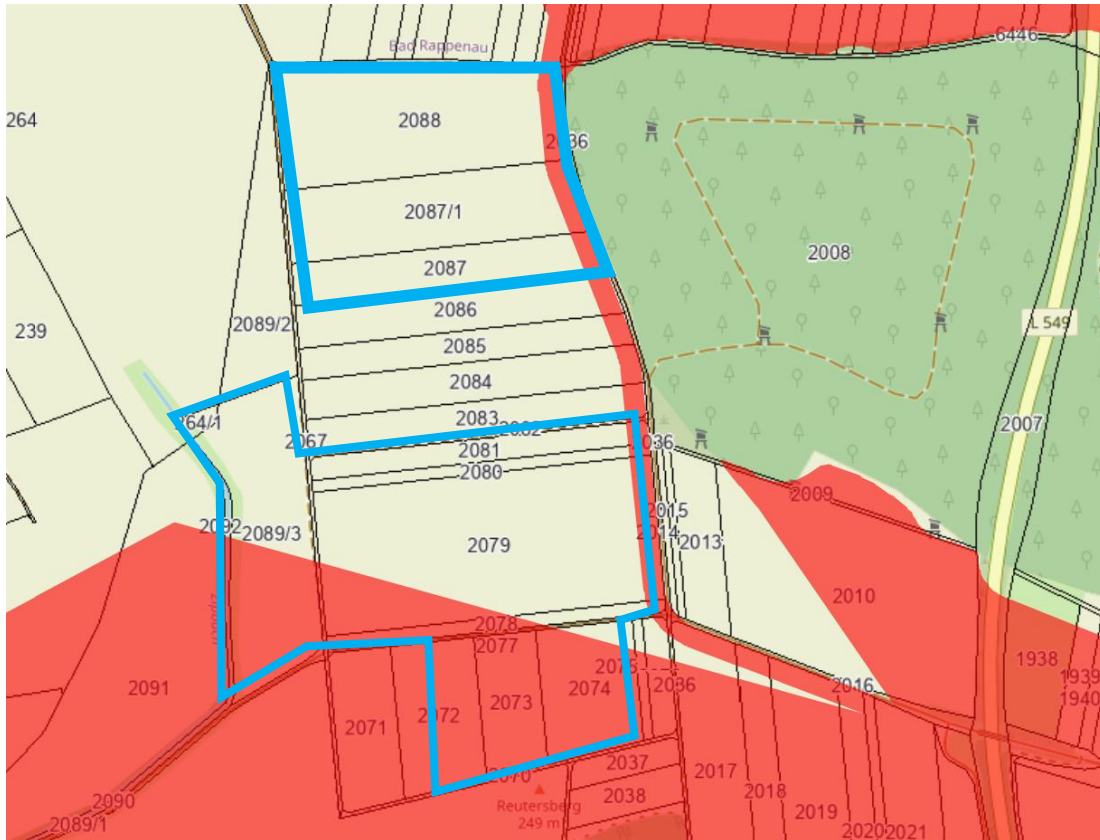
Baden-Württemberg hat sich mit dem Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) das Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2040 Klimaneutralität zu erreichen. Als Zwischenziel ist für das Jahr 2030 eine Minderung der Treibhausgasemissionen um 65 % gegenüber dem Jahr 1990 vorgesehen.

Im Zielszenario für ein klimaneutrales Baden-Württemberg 2040 werden folgende Entwicklungen für die Energiewirtschaft als eine Grundlage zur Ableitung geeigneter Strategien und Maßnahmen herangezogen. Für Photovoltaik ist ein Ausbau auf 25 GW bis 2030 und 47 GW bis 2040 vorgesehen. Dabei ist eine Erhöhung der Zubaurate von Photovoltaikanlagen (Zubau 2021: 620 MW; 2022: rd.800 MW) auf 1.150 MW/a (im Mittel der Jahre 2022 bis 2025) und danach weitere Steigerung auf 2.750 MW/a ab 2031 vorgesehen.

Nach dem Energieatlas des Landes Baden-Württemberg besteht weiterhin Bedarf am Zubau von Freiflächenphotovoltaik (Aktueller Bestand: 14,1 GWp, noch erforderlich 33.1 GWp, Stand:14.11.2025, <https://www.energieatlas-bw.de/dashboards/sonne>).

Die Planung entspricht hinsichtlich der erneuerbaren Energien den Zielen der Landesplanung und der Regionalplanung.

Der Standort liegt zwar außerhalb der Kulisse des EEG 2023 für Potenzialflächen für Photovoltaik des Landes Baden-Württemberg, jedoch kann dem Standort zugute gehalten werden, dass dieser außerhalb von Infrastrukturbereichen der Regionalplanung liegt. Ferner wird aufgrund der Art des Vorhabens „Agri-PV“ die landwirtschaftliche Nutzung der Flächen weiterhin aufrechterhalten und am vorliegenden Standort für den landwirtschaftlichen Betrieb ein zusätzliches wirtschaftliches Standbein geschaffen. Die günstigen landwirtschaftlichen Produktionsbedingungen (siehe folgende Abbildung – rote Flächen) werden weiterhin genutzt.



Planausschnitt regionale Planhinweiskarte – rot gefärbte Flächen mit regionalplanerischen Festlegungen, die die Freiflächen Photovoltaik Anlagen entgegenstehen könnten (Stand 15.08 2025), Lage des Plangebietes (blaue Umgrenzung) © Regionalverband Heilbronn

Der Planungsbereich liegt auf einer nach Südwesten abfallenden Hangfläche nördlich der OT Bonfeld und Treschklingen. Innerhalb des Geltungsbereiches und außerhalb werden die landwirtschaftlichen Flächen großflächig bewirtschaftet (Ackernutzung). Der Geltungsbereich ist frei von Kulturlandschaftselementen, lediglich westlich verläuft eine Gehölzkulisse entlang des Zippbaches. Insgesamt handelt es sich bei den Flächen im Geltungsbereich um eine strukturarme Agrarlandschaft mit Schlaglängen von 200-300 m sowie Feldstücksgrößen von 5-6 ha. Durch die Waldflächen im Osten und der Gehölzreihe im Osten entlang des Zippbaches sowie dem Feldgehölz im Süden ist der Geltungsbereich weitgehend abgeschirmt.

Aufgrund der Art des Vorhabens mit den weiten Modulreihenabständen (mind. 9 m) und der Ausrichtung Nord-Süd in Verbindung mit dem einachsigen nachgeführten Modulsystem sind die Auswirkungen auf das Landschaftsbild geringer als bei herkömmlichen Freiflächenphotovoltaikanlagen, wo eine flächenhafte Wirkung besteht.

Die Böden auf der nördlichen Teilfläche weisen günstige Ertragsbedingungen für die Landwirtschaft auf. Aufgrund der Art des Vorhabens bleibt die ackerbauliche Nutzung weiterhin erhalten.

Die südliche Teilfläche liegt zu Teilen im Bereich eines Kulturdenkmals (Objekt-ID: 96996856 „Römerzeitliche Siedlung“). Die Eingriffe des Vorhabens sind aufgrund der Art des Vorhabens gering.

Eine artenschutzrechtliche Prüfung wurde durchgeführt. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände können durch Vermeidungsmaßnahmen und Festsetzungen zur Erhaltung von Vegetationsbeständen (Feldvögel) vermieden werden.

Fazit

Im Hinblick auf das überragende öffentliche Interesse der Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit erneuerbaren Energien ist der Standort für das Vorhaben geeignet, auch aufgrund der Art des Vorhabens, da die landwirtschaftliche Nutzung aufrechterhalten werden kann. Da die Ziele des Klimaschutzes aufgrund des spürbaren Klimawandels immer mehr an Bedeutung gewinnen, möchte die Stadt hierzu, auch in Verantwortung gegenüber heutigen und zukünftigen Generationen, ihren Beitrag leisten. Die beplante Fläche steht für die Errichtung einer PV-Anlage unmittelbar zur Verfügung, weswegen die Planung aufgrund des oben genannten geringen bzw. lösbaren Konfliktpotenzials hinsichtlich der relevanten Umweltbelange am vorliegenden Standort weiterverfolgt werden soll.

Nürnberg, den 27.07.2026



Max Wehner, Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Bad Rappenau, den _____

Sebastain Frei, Oberbürgermeister